**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Ausschuss

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Frentag, den 8 August 1800.

Zwentes Quartal.

Den 19 Thermidor VIII.

# Vollziehungs = Ausschuß.

Botschaft vom 7. August.

Der Vollziehungsausschuß an die gesetzgeb. Rathe.

Wenn je eine Berathschlagung mit ruhigem Ernst, unter dem Stillschweigen aller Leidenschaften und ohne Nebenabsicht vorgenommen zu werden verdient, so ist es die gegenwärtige, da, sich der Bollziehungsaudschuß durch seine heiligsten Pflichten gedrungen sühlt, Such die wahre Lage unsers Vaterlands aufzudecken, und die einzige Maßregel vorzuschlagen, welche dasselbe zu retten vermögend ist.

Ein auch nur flüchtiger Blick in bas Innere unferer gesellschaftlichen Ginrichtung, zeigt auffallend , baf dieselbe ihrer nahen Aufdsung entgegen geht. Berfaffung, die weder auf unfere Bedurfniffe noch auf unsere Mittel berechnet ift nohne Garantie für ihre eigene Erhaltung bolln Lucken und Widerfpruche; feine organischen Gefette, wodurch den Triebwerken, die fie im Gang erhalten follen ihre Stelle und ihre Grengen angewiesen maren ; alle ehemaligen Berhaltniffe gerriffen und die neuen unbestimmt gelaffen; die Sicherbeit der Personen und des Eigenthums durch den Mangel Schütender Formen der Willfur preis gegeben; ein jahllofes heer von Beamten , das miflungene Wert ungeubter Boltsmahlen, unter ihren zwenjahrigen Aufopferungen erliegend oder im gezwungenen Frohndienfte lau geworden , ohne Kemntnif ihrer Rechte und Pflichten; die ergiebigften Sulfsquellen des Staats in wirk, liche Laften perwandelt; ein in feinen Grundlagen feb-Terhaftes Kinanginftem und feine Wertzeuge zur Ausführung; das Capital : Bermogen der Ration, für lauffende Ausgaben angegriffen, der öffentliche Eredit gernichtet, und von allen Geiten ein Drang von Bes durfnissen, mit benen auch die verdrenfachte Einnahme noch in fein Berhaltnif fommen murde; die Bufuchtes orter der Armuth und Gebrechlichkeit ihrer nothwendigften Unterhaltung beraubt; eine zahlreiche Claffe von Religionslehrern der Moth und dem Mangel bloß geges ben; fatt Baterlandefinn und Gemeingeift, überall wo man binblitt, Gleichgultigkeit oder Partheisucht; eine Erschlaffung alles öffentlichen Ansehens; eine Richtach. tung der Gesete, ben ber nur allein der Charafter eines von Natur nicht leicht beweglichen , und nur durch ziahriges Elend gebeugten Bolts, vor dem ganglichen Umffurt der burgerlichen Ordnung hat bewahren ton. nen. — Dieß , B. R., find die hauptzuge bes erschütternden Gemaldes, deffen Farben zu mildern oder feine Wahrhaftigkeit zu bezweifeln, man umfonst vernobert Staffing suchen würde.

Einige der Ursachen, die diesen Zustand der Dinge sid in herbengeführt haben, mögen als nothwendige Folgens letiisst unserer Revolution, in den Umständen liegen glungleich puullader mehr aber haben diesenigen dazu bengetragense despisellen von Händen die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten eine bisdahin anvertraut war.

Der Vollz. Ausschuß überläßt es Eurer eigenen unbefangenen Prüfung, die von Euch durchlaufene Bahn unter diesem Gesichtspunkt zurückzumessen, die Foderungen, welche die helvetische Nation an ihre Stellvertreter zu machen berechtigt war, zu untersuchen, und wie viel derselben dis auf den heutigen Tag erfüllt worden senen, im Angesicht dieser Nation, die Euch richtet, und vor den Augen der Welt, die Euch beobachtet, Rechenschaft zu geben. Euer Urtheil wird um so viel unparthenischer ausfallen, da das Geständnis des eigenen Unvernögens zum östern in Eurer Mitte abgelegt und niemals widersprochen worden ist. Zwar

gesteht der Bollgiehungsausschuß mit der nämlichen Unbefangenheit, daß auch er die Erwartungen des offentlichen Butrauens unbefriedigt gelaffen bat. Allein das bloffe Werkzeug der Ausführung, mußte er auf einem ihm vorgezeichneten Wege fortschreiten , deffen Richtung in verändern, er vergebens bemuft war. follte er an irgend eine grundliche Berbefferung unfere Zustandes hand anlegen, wenn seine unverkennbarften Absichten migdeutet und alle Magregeln zur Gulfe nur darum, weil er sie vorschlug, von Euch verworffen wurden? Wie follte er den Unternehmungen tes Parthengeistes und der Demagogie Einhalt thun, wenn bende unter Euch selbst ungescheut ihr Haupt erhoben? Wie sollte er zwischen den hulfkquellen und Bedurf. miffen des Staates je das Gleichgewicht wieder herstel. Ien, wenn die erstern immer mehr vervielfältigt wurmut den ? Wie follte er dem Gesetze Achtung und Gehorfam berichaffen, wenn ben seiner Abfaffung Leidenschaft und perfonlicher haß den Borft führten? Wenn Befetlofigkeit ungerügt unter Euch gepredigt ward? Wenn jeder, der fich irgend einer burgerlichen Uflicht, einer offentlichen Laft, dem bestimmten Willen eines Gefets ges gu entziehen fuchte, in Gurem Schoofe feine Ber. theidiger fand ? Woher follte der Bollgiehungsausschuff Die Kraft jum Sandeln hernehmen, wenn es ben einem Theil der Gefetgebung von langem ber darauf angelegt war, fein Unfeben unterm Bolfe herabzuseten, ihm das Vertrauen deffeiben zu rauben, und alle Mittel feiner Wirtsamkeit zu lahmen? Umfonst maren feine Bemuhungen, Euch die Berderblichkeit eines folchen Spfteme fuhlbar zu machen, umfonft die wiederholten Berfuche jur Unnaberung; flatt deffen haben Miftrauen und blinder Partheneifer Euch vielmehr zu Schritten perfeitet, wodurch alle Grenzen der Euch übertragenen Gewalt aufgehoben, in die Unabhangigkeit des rich. terlichen Amtes, die einzige Schutzwehr der perionlis chen Frenheit, auffallende Eingriffe gethan, und felbft diplomatische Berhältnisse wesentlich compromittirt wurben: - In diesem Bange der Besthaebung, in diesen unheilbaren Spaltungen, die theils in ihrer eigenen Mitte, theils zwischen ihr und der Bollziehung herrs feben, liegen und erneuern fich täglich Sinderniffe, die an jedem beifern Bustande verzweifeln machen, und nur allein durch eine Abanderung bepder Gewalten weggeraumt werden fonnen; eine Abanderung, über beren unerläßiche Rothwendigkeit der Vollziehungsaus. fchug um fo viel weniger irren fann, da diefe feit geranmer Beit, unter Euch febr lebhaft gefühlt, wird, !

deni Moll

und die zu dem Ende geschehenen Antrage, so oft fie auch schon zuruckgewiesen worden, doch immer wieder zum Vorschein kommen.

Auch noch unter einem andern Gesichtspunkt barf eine solche Abanderung nicht langer verschoben bleiben. Der Zeitpunkt ift hoffentlich nicht weit entfernt, da ber Uebergang ju einer beffern Ordnung der Dinge fich unter und vorbereiten, und eine dem helvetischen Volkskarakter angemeffenere Verfaffung auf den Grunds lagen der burgerlichen Frenheit, der Rechtsgleichheit, der Trennung der Gewalten, und bes reprafentativen Spftems - fich ausführen lagt. Daß Diese nicht bas Werk einer gablreichen, und unter den Sturmen der Leidenschaft bin und her bewegten Versammlung fenn fann, hat die Fruchtlofigkeit eurer bisherigen Bersuche mehr als genug bewiesen. Micht blog fur das gegenwartige, fondern auch für timfflide Befchlechter bes ftimmt, foll fie mit aller Ribe ber tieberfeiging, und unter dem ganzen Aufwande von Mittelfil' Die ein dauerhaftes Gebäude grunden können, berathen werden, und hiezu ift nur allein eine in ihren Bestandtheilen gleichartige und in der Zahl beschränkte Versammlung geeignet.

Ein unmittelbarer Bortheil Diefer mit der Gefets gebung vorzunehmenden Berminderung, wird das nicht unbeträchtliche Ersparnig in den öffentlichen Ausgaben senn, das unsere Lage ebenfalls dringend erheischt. Zwar hatte man von jeher erwarten follen, baß die ersten Beamten der Republit, wenn es um Aufopfes rungen ju thun war, den Uebrigen mit ihrem Bens spiel vorangeben, und dem Grundfat der Gleichheit und Gerechtigkeit da, wo feine Berletting am empfintlichsten ift, auch von ihrer Geite hudoigen murben. — Statt beffen aber wat wielmehr die durch gesetliche Beschliffe von Zeit zu Beit abgedrungene Gehaltsbezahlung der oberften Gewalten die Saupturfache der zwenjahrigen hintanschung aller Cantonsans toritaten, so wie die Nichtbefriedigung der schrependften Staatsbedürfniffe, eine nothwendige Rolge Diefes eigennützigen Benehmens, dem die vollziehende Gewalt: immer vergeblich entgegen zu arbeiten gesucht hat.

Dieses sind die Gründe, Bürger Representanten, die den vollziehenden Ausschuß nothigen, durch den nachfolgenden Gesetzesvorschlag auf eine Abanderung der gesetzebenden sowohl, als der vollziehenden Gesewalt ben Euch anzutragen.

Ihre Entwicklung wird Euch zugleich überzeugt hasben, daß diese Beranderung, wenn sie den beabsiche tigten Zweck erfüllen soll, in keiner andern als der vorgeschlagenen Form geschehen kann. Jede Abweischung von derselben, so wie ieder Ausschub einer Entscheidung über eine keines Ausschubs empfängliche Massregel, müßte daher zum Beweise dienen, daß auch das lezte Hülfsmittel, das zur Nettung des Basterlandes in Eure Hände gegeben ist, von Euch versworfen und zurückgestoßen werde.

Gruß und Hochachtung!

Der Präsident des Vollziehungsausschusses, Finster.

Im Namen des Bollz. Ausschusses, der Gen. Secr. Do u ffo n.

### Gesetesvorschlag.

Auf die Botichaft des Bolly. Ausschuffes tc.

In Betrachting, daß sowohl der gegenwärtige Auftand, der öffentlichen Hulfsquellen als der vorzubereitende Uebergang zu einer neuen Landesverfassung die Verminderung der gesetzgebenden Rathe durchaus nothwendig macht —

hat der groffe Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

- 1. Die gefetgebenden Rathe find von nun an vertaget.
- 2. An ihre Stelle wird ein gesetzgebender Rath treten, der aus 43 Mitgliedern bestehen foll.
- 3. Bu dem Ende wird der Bollziehungeausschuß sogleich nach dem Empfange dieses Detrets 35 Mitglieder aus der bisherigen Gesetzgebung mahlen.
- 4. Unmittelbar nach ihrer Zusammenberufung wird er seine Semalt niederlegen und die bisherigen Mitglieder deffelben werden in den gesetzgebenden Rath eintreten.
- 5. Der auf hiese Beise constituirte geschgebende Rath wird, poch acht Mitglieder, die aus der ganzen Nation genommen werden sollen, zu sich ernennen, und die allfällig durch Demision ledig werdenden Stellen wieder besetzen.
- 6. Hierauf wird er die Erwählung eines neuen Bollziehungsraths, der aus fieben Mitgliedern bestehen und aus seiner eignen Mitte gewählt werden soll, vornehmen.
- 7. Der gesetzgebende Rath wird die Gewalt, welche der zie Titel der Constitution zwenen Abtheis lungen der Gesetzgebung gemeinschaftlich übertragen hat, ungetheilt, jedoch übrigens mit den nemlis chen Rechten und Pflichten ausüben.
- 8. Der Bollziehungerath wird Diejenige Gewalt

- welche ber bie Titel der Conflitution dem Bollgiehungsdirektorium überrvagen hat, und zwar misden nemlichen Rechten und Pflichten ausüben.
- 9. Der gesetgebende Rath wird seden durch bies Stimmenmehrheit von ihm angenommenen Gesetzeste vorschlag sogleich dem Bollziehungsrath mittheilen, um dessen Befinden darüber zu vernehmen:
- 10. Der Bollziehungsrath ist gehalten, bieses Befinden ben ben vorhandenen Dringlichkeitserklärungen inner 2mat 24 Stunden, sonst aber inner 10 Tagen der Besetzebung zukommen zu lassen.
- 11. Nach geschehener Anhörung desselben wird der geschzebende Nath je nach den Umständen eine neue Berathschlagung, auf jeden Fall aber eine zwente Abstimmung über den Gesetzedvorschlagt vornehmen, wodurch allein dieser zum wirklichens Gesetz erwachsen kann.
- 12. Bende Behörden werden so langesin Berrichtungt bleiben, bis eine neue Landesversaffung entworfen, von der helvetischen Nation angenommen prund in Ausübung gebracht senn wird.

## Befeggebung.

# Senat, 6. August

Prafident: Attenhofer.

Der grosse Rath theilt den Auszug aus seinem Prostokoll, betreffend die Loosoperation vom isten Augusti mit.

Ferner theilt derselbe eine Petition verschiedener Gesmeinden aus dem Canton Lugano, mit, welche die Wiederherstellung der republ. Autoritäten, die Anhalstung zur Rechnungablegung der prodiforischen Regiesrung, und die Execution des Gesetzes über die Abschafefung der Zehnden verlangt.

Det to laz sieht in dieser Bittschrift einen Beweiß, daß die Vollziehung und auch die Geschgeber, in Betroff der Bereitwilligkeit der Bewohner der itali-Cantonie den Zehnden zu bezahlen, sepen übel berichtet worden; er stimmt zur Rückweisung an die Vollzziehung:

Eine Votschaft der Vollziehung wird verlesen, nebsti Beschluß vom 31. Juli, wodurch die Befreyung vom den Einregistrirungsgebühren, so der Gemeind Altorsi ertheilt worden, auf den Munizip. Bezirk ausgedehmtt und auf 12 Jahr eingeschränkt wird.

(Die Forts. folgt.)